



 **Universität Trier**

Habilitationsordnung
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften

Vom 8. November 2005

FACHBEREICH

GEOGRAPHIE
GEOWISSENSCHAFTEN

Habilitationsordnung

des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier

Vom 8. November 2005

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI am 01.06.2005 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 07.11.2005, Az.: 15225, Tgb. Nr. 66/05 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 6 Vortrag und Kolloquium
- § 7 Gutachterausschuss
- § 8 Kolloquiumsausschuss
- § 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 10 Öffentliche Vorlesung
- § 11 Ergebnis der Habilitation
- § 12 Rechtsstellung der Habilitierten oder des Habilitierten
- § 13 Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 16 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 18 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Der Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier erteilt gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet des Fachbereichs.
- (2) Die Habilitation dient dazu, durch den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen die Lehrbefähigung zu erwerben und damit die Möglichkeit zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit in dem in der Urkunde angegebenen Fach gemäß § 61 HochSchG zu erlangen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfordert folgende Voraussetzungen:

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen. Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen ist und dass sie oder er über Erfahrungen in der Lehre verfügt.
- (3) Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert ist.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. Darin ist das Fach oder Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf, in dem auch alle bisher von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegten staatlichen oder Hochschulprüfungen aufzuführen sind,
 2. die Promotionsurkunde oder die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. auf Anforderung Exemplare der in Abs. 2, Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 6. die Zeugnisse über die von der Bewerberin oder vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten Prüfungen,
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
 8. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
 9. die schriftliche Habilitationsleistung in zunächst einem gebundenen Exemplar nach § 5 dieser Ordnung,
 10. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die schriftliche Habilitationsleistung ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel selbständig verfasst ist und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind,
 11. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,
 12. ggf. der Vorschlag für die Bestellung eines auswärtigen Gutachters gemäß § 7 Abs.1,
 13. drei Themen für den Habilitationsvortrag gemäß § 6 Abs. 1 und der thematische Bereich für die öffentliche Vorlesung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereichs; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.
 - (4) Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Dekanin oder den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.
 - (5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags setzt der Fachbereichsrat den Gutachterausschuss (§ 7) ein.
 - (6) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden.
 - (7) Eine Ablehnung des Habilitationsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 4

Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:
 1. eine schriftliche Habilitationsleistung,

2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss (§ 8) des Fachbereichs mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens wird von der Habilitierten oder dem Habilitierten eine öffentliche Vorlesung gehalten.

§ 5

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftlich bedeutende Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation oder über deren Thema deutlich hinausgehen. Sie kann in zwei Formen entweder als Habilitationsschrift (Abs. 2) oder als kumulative Habilitation (Abs. 3) erbracht werden.
- (2) Die Habilitationsschrift besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung in deutscher oder englischer Sprache. In einer englischsprachigen Arbeit ist deren Titel auch in deutscher Sprache anzugeben.
- (3) Mehrere veröffentlichte, mehrheitlich begutachtete, oder unveröffentlichte wissenschaftliche Originalarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, die nach Bedeutung und Kohärenz einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen, können als kumulative Habilitation zusammen mit einer ausführlichen konzeptionellen Zusammenfassung, in der der innere Zusammenhang sowie die wesentlichen Schlussfolgerungen dargestellt werden, eingereicht werden. Diese konzeptionelle Zusammenfassung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. In einer englischsprachigen konzeptionellen Zusammenfassung ist deren Titel auch in deutscher Sprache anzugeben.
- (4) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in jeweils einem Exemplar mehr, als der Gutachterausschuss Mitglieder zählt, einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus.
- (5) Die Gutachten werden allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und den Habilitierten des Fachbereichs 21 Tage im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Sie können während dieser Auslegefrist schriftlich zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Stellung nehmen.
- (6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gutachterausschuss in offener Abstimmung in Kenntnis etwaiger schriftlicher Stellungnahmen gemäß Abs. 5 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob er die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, ablehnt oder zur Überarbeitung zurückgibt. Ferner entscheidet der Gutachterausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers über die Formulierung der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (7) Die Entscheidungen des Gutachterausschusses müssen innerhalb von neun Monaten nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen. Sie werden der Dekanin oder dem

Dekan mitgeteilt; diese oder dieser gibt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidungen schriftlich bekannt.

- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.
- (9) Wird die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, so muss die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Fachbereichsrat kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.
- (10) Bei einer Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Abs. 2 sind etwaige Auflagen des Gutachterausschusses zu beachten.

§ 6

Vortrag und Kolloquium

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wählt der Gutachterausschuss aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen; sie sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.
- (2) Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Themenwahl mit und lädt sie oder ihn zu einem etwa halbstündigen Vortrag in deutscher oder englischer Sprache vor dem Kolloquiumsausschuss ein. Die Mitteilung erfolgt drei Wochen vor dem Vortragstermin per Aushang, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu. Der Aushang enthält neben dem Thema des Vortrages auch eine Kurzzusammenfassung von maximal einer Seite in der Sprache des Vortrages.
- (4) Dem Vortrag schließt sich unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans unmittelbar das Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses und die Frageberechtigten gemäß § 8 Abs. 3 können sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Vortrag und Kolloquium müssen die wissenschaftliche Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden sowie ihre oder seine Eignung dartin, in Forschung und Lehre vor Studierenden und in der Öffentlichkeit zu wirken.
- (5) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit in offener Abstimmung, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistungen zu werten sind und die Habilitandin oder der Habilitand zur öffentlichen Vorlesung zugelassen ist. Für die Entscheidung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kolloquiumsausschusses erforderlich; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung des Ausschusses ist der Habilitandin oder dem Habilitanden sofort von der Dekanin oder vom Dekan mitzuteilen.

- (6) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vortrag und Kolloquium als gescheitert: sie können frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt sie oder er die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 7

Gutachterausschuss

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören fünf oder sieben Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren oder Habilitierte mit vollem Stimmrecht an: Jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Gutachten sind innerhalb von 5 Monaten nach Konstituierung des Gutachterausschusses vorzulegen. Die Mehrheit der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Trier sein. Einer der Gutachtenden muss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Es können bis zu zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen in den Gutachterausschuss gewählt werden, ebenso Professorinnen oder Professoren im Ruhestand. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte, die von der Universität Trier wegberufen werden, können bis zu 4 Semester nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren mitwirken. Die Habilitandin oder der Habilitand kann bei der Meldung die Hinzuziehung eines bestimmten auswärtigen Gutachtenden beantragen: dem Antrag ist stattzugeben. Dabei darf die Gesamtzahl von sieben Gutachtenden nicht überschritten werden.
- (2) An den Sitzungen des Gutachterausschusses nehmen je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender ohne Stimmrecht teil. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. § 25 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.
- (3) Der Gutachterausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan einberufen. Er wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Hochschullehrern. Diese oder dieser teilt der Dekanin oder dem Dekan das Ergebnis der Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung und die Formulierung der Lehrbefähigung mit.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.
- (5) Die oder der externe Gutachtende gemäß Abs. 1 ist von der Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gutachterausschusses befreit.
- (6) Auf Antrag der Habilitandin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs gemäß § 26 Abs.2 Nr. 11 HochSchG an den Sitzungen des Gutachterausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8

Kolloquiumsausschuss

- (1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten an. Auf ihren Antrag hin können emeritierte und beurlaubte Professorinnen und Professoren, beurlaubte habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die nicht hauptamtlich am Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften tätigen Habilitierten im Kolloquiumsausschuss mitwirken. Es können auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus Fächern der anderen Fachbereiche eingeladen werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Stimm- und frageberechtigt sind alle Mitglieder des Gutachterausschusses, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs, die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten sowie die emeritierten und beurlaubten Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die nicht am Fachbereich hauptamtlich tätigen Habilitierten, die beurlaubten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie einen Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gestellt haben. Diejenigen, die einen Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gestellt haben, gelten bei der Feststellung der Anwesenheit nur insoweit als dem Kolloquiumsausschuss angehörig, als sie bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Kreis der Frageberechtigten um die promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier erweitern.
- (4) Nach dem Kolloquium stellt der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuss und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen fest. Aufgrund der Beschlussfassung des Fachbereichsrates stellt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden ein vorläufiges Zeugnis über die erbrachten Habilitationsleistungen aus.

§ 9

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat. Für die Beschlussfassung gilt § 38 HochSchG.
- (2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie den Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Gutachter- und der Kolloquiumsausschuss entscheiden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

- (4) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 26 HochSchG Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 10 Öffentliche Vorlesung

- (1) Die öffentliche Vorlesung muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.
- (2) Die oder der Habilitierte teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema ihres oder seines Vortrages mit und diese oder dieser setzt den Termin im Einverständnis mit der Habilitierten oder dem Habilitierten fest. Das Thema der Vorlesung darf nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung oder des Vortrages gemäß § 4 in Verbindung stehen. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 11 Ergebnis der Habilitation

- (1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht nach der öffentlichen Vorlesung der Habilitierten oder dem Habilitierten die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.
- (2) Die Urkunde muss enthalten:
 1. die wesentlichen Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
 2. das Thema der schriftliche Habilitationsleistung,
 3. das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
 4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
 5. die eigenhändigen Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,
 6. das Siegel der Universität.
- (3) Die Urkunde ist auf den Tag der öffentlichen Vorlesung zu datieren.

§ 12

Rechtsstellung der Habilitierten oder des Habilitierten

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält die Habilitierte oder der Habilitierte gemäß § 61 HochSchG das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach oder Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis).
- (2) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß ihrer oder seiner Lehrbefugnis zu lehren. Der Fachbereichsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

§ 13

Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

- (1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren zulässig.
- (2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die Habilitandin oder der Habilitand bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14

Umhabilitation

- (1) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Fachbereich der Universität Trier habilitiert, so kann der Fachbereichsrat bei der Umhabilitation von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 5 und 6 absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein frei gewähltes Thema fordern, die der öffentlichen Vorlesung gemäß § 10 entspricht.
- (2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung einer oder eines bereits Habilitierten kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuss gemäß § 7 ein, der darüber befindet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16 Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.
- (2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die Betroffene oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
 2. durch Verzicht der Habilitierten oder des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs;
 3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
 4. durch Widerruf (§ 18).
- (2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.
- (3) Wünscht eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später ihre oder seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 14 zu verfahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert die Betroffene oder der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht und die Pflicht gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

§ 18 Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. die Habilitierte oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer oder seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat,
2. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19
Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die für den Fachbereich VI Geographie / Geowissenschaften gültige Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 1. Juni 1981 außer Kraft.

Trier, 8. November 2005

Der Dekan des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Hoffmann

**Dekanat
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften**



Juni 2006